

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GESEKE

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Geseke

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), habe ich

Herrn
Markus Ebert
Am Schemm 22
59590 Geseke

mit Wirkung vom 31.03.2017 als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU-Fraktion für Herrn Hans-Dieter Schütte, dessen Mandat durch den Tod am 19.3.2017 erloschen ist, festgestellt. Herr Ebert hat das Ratsmandat am 31.3.2017 angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- a) jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Geseke, 10. April 2017

gez. Dr. Remco van der Velden

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter